

Rechtsanwältin Ursula Knecht  
Fachanwältin für Strafrecht

Kanzlei  
Knecht und Berkenheide  
Servatiiplatz 3  
48143 Münster  
[www.knecht-berkenheide.de](http://www.knecht-berkenheide.de)



**Die Perspektive der Verteidigung**  
auf den "nichtgeständigen" Mandanten im Maßregelvollzug

# **Der " nichtgeständige" Mandant - Versuch einer "Typisierung"**

- schon im Erkenntnisverfahren nicht geständig
- im Maßregelvollzug nicht mehr geständig

## **Schon im Erkenntnisverfahren nicht geständig**

- Schon im Erkenntnisverfahren bestreitend
- Schon im Erkenntnisverfahren schweigend
- ---> Problem: Bestreiten / Schweigen kann in Therapie zu Stillstand führen

# Schon im Erkenntnisverfahren nicht geständig

## Fall: "Amnesie"

2010 Strafverfahren gegen 20-Jährigen wegen Vergewaltigung  
Mandant hat keine Erinnerung an die Tat

1. SV: Gehemmt, wenig introspektionsfähig, aber keine Störung
2. SV: "nicht näher bezeichnete PS sowie Adoleszentenkrise, ggf. auch eine perverse Reaktion"
3. SV: Abhängige Persönlichkeitsstörung

Verurteilung wegen Vergewaltigung unter Anwendung JGG zu  
Unterbringung im Maßregelvollzug gemäß § 63 StGB, keine  
Jugendstrafe verhängt

Revision erfolglos

Schon im Erkenntnisverfahren nicht geständig

Fall: "Amnesie"

§ 126 a StPO - Klinik Bedenken gegen Diagnose einer PS

Nach Rechtskraft Verlegung, neue Klinik diagnostiziert:

Kombinierte PS mit selbstunsicheren, dependenten und unreifen Anteilen,

Verdacht auf sexuellen Sadismus

Weiter keine Erinnerung, keine Deliktarbeit möglich, therapeutischer Stillstand, keine Lockerungen in den Folgejahren 2011 und 2012

2012 vorgezogenes Prognosegutachten eines renommierten SV

# Schon im Erkenntnisverfahren nicht geständig

## Fall: "Amnesie"

Prognosegutachten:

Im 2. und 3. Gutachten "äußerst leichtfertige Diagnostik und Prognostik betrieben worden, (...) offenbar geleitet von dem Wunsch, den damals Angeklagten in den psychiatrischen MRV zu bringen".

Keine PS

Weiterer SV:

Diagnosen im 2. und 3. Gutachten "nicht wissenschaftlich begründet", keine Krankheit oder Störung

Jugendrichter erklärt Unterbringung für erledigt, der Mandant wird umgehend entlassen.

Wieviele Jahre länger hätte die Unterbringung sonst gedauert?

Urteil enthält eine Sachverhaltsannahme, die Feststellungen des Gerichts aufgrund der Beweisaufnahme enthält, diese muss nicht dem tatsächlichen Geschehen entsprechen.

*"Bei tatsächlicher Delinquenz spielen Zufälle, Fehler, Koinzidenzen eine gewichtige Rolle.*

*In einer alles erklärenden Psychotherapie aber gibt es keine Zufälle, herrscht ein striktes Kausalitätsprinzip, das sich in der sozialen Wirklichkeit nie im Vorhinein erkennen, sondern stets nur im Nachhinein behaupten lässt."*

(Prof. Dr. Kröber)

## Im Maßregelvollzug nicht mehr geständig Fall: "Der verstockte Patient"

40-Jähriger, einschlägig vorbestraft, wird 2003 aufgrund geständiger Einlassung wegen versuchter sexueller Nötigung in Tateinheit mit vorsätzlicher Körperverletzung verurteilt zu 2 Jahren Freiheitsstrafe und § 63 StGB

"Zur Tatzeit befand er sich aufgrund seiner emotional-instabilen PS vom Borderline-Typus in einem Zustand erheblich verminderter Steuerungs- und Einsichtsfähigkeit."

Im MRV weigert sich Mandant, über Tat zu sprechen.

7 Jahre MRV ohne Fortschritte - infolge fehlender Tataufarbeitung

SV 2010 empfiehlt, Vordelikt zu besprechen, Klinik folgt Empfehlung nicht

3 weitere Jahre im MRV

## Im Maßregelvollzug nicht mehr geständig Fall: "Der verstockte Patient"

Nach Verlegung in andere Einrichtung Deliktarbeit an Vorverurteilung.

Lockerungen werden gewährt.

SV 2014: Auffälligkeiten in der Persönlichkeit erreichen nicht mehr Voraussetzungen für eine Persönlichkeitsstörung

StVK 2014: Fortdauer der Unterbringung  
(mit ausdrücklichem Einverständnis des Untergebrachten und unter Zusage der Klinik, Dauerbeurlaubung kurzfristig zu ermöglichen)

Bis 2015 keine Dauerbeurlaubung erfolgt, Verteidigung hat -erneut- Erledigung der Unterbringung beantragt

## **Der nicht mehr (vollumfänglich) Geständige**

- Nach Absprache (auf Rat der Verteidigung, auf Drängen des Gerichts oder i.S. einer Absprache nach § 275 a StPO)
- Motivation (Schutz der Familie, Schutz des Opfers, kurzer Prozess, geringe Straferwartung)

Im Maßregelvollzug nicht mehr vollumfänglich geständig  
Fall: "Der Bagatellisierer"

2002 (38 Jahre) Verurteilung aufgrund geständiger Einlassung wegen Vergewaltigung in zwei Fällen sowie sexuellen Missbrauchs von Kindern in neun Fällen zu GFS von 3 Jahren und § 63 StGB unter Annahme einer chronifizierten Paraphilie mit homosexuell pädophilen Impulsen

SV: Pädophilie "diskutabel", fixierte Paraphilie (= SASA), da chronisch verlaufende psychische Störung, bei der Sexualität Suchtcharakter habe; keine PS

Im MRV "taktisches" Geständnis, Vergewaltigungen falsch  
Klinik: Urteil richtig, D: Pädophilie und ängstlich-vermeidende PS

2006 SV: vermeidend selbstunsichere PS und Pädophilie

Im Maßregelvollzug nicht mehr vollumfänglich geständig

## Fall: "Der Bagatellisierer"

2008 Lockerung 1:1-begleiteter Ausgang

2009 SV: Pädophilie einzuschränken, kombinierte PS mit narzisstischen, vermeidend-selbstunsicheren, schizoiden Anteilen

2010 Lockerung Gruppenausgang

2011 Lockerung Einzelausgang diskutiert, jedoch abgelehnt

2011 Verlegung in andere Einrichtung des MRV, kein Einzelausgang wegen mangelnder Offenheit, da keine umfassende Deliktaufarbeitung möglich

2012 SV: kombinierte PS mit schizoiden, selbstunsicheren, deutlich narzisstischen Anteilen und pädophile bzw. ephebophile Fixierung

2014 Klinik D: narzisstische PS mit schizoiden Anteilen und Ephebophile / Hebephilie

Im Maßregelvollzug nicht mehr vollumfänglich geständig  
Fall: "Der Bagatellisierer"

2015 SV (Auftrag StVK): narzisstische PS mit schizoiden Anteilen (ICD10 F 60.8) und Hebefilie als Ausdruck der Störung der Sexualpräferenz (ICD10 F 65.8)

StVK: Erledigung, da "andere Defektquelle"

OLG sofortige Beschwerde der StA verworfen

Mandant verbüßt Restdrittel der ursprgl. verhängten GFS im MRV (§ 67 Abs. 5 S. 1 StGB)

Entlassung nach knapp 16 Jahren im MRV

*"'Tataufarbeitung' ist eine Turnstange für die Kriminalitätskonzepte der Therapeuten. Sie ist hoffentlich mehr als eine Buß- und Demütigungsübung für die Verurteilten.*

*Sie ist, im Zweifel: Überflüssig!"*

(Prof. Dr. Kröber)